



S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten und Grundschulen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des „Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde March am 18.07.2022 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten und Grundschulen beschlossen:

§ 1 Änderung § 4 Essenspauschale

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Essenspauschale

- (1) In den Einrichtungen mit Ganztagesgruppen und Hortgruppen wird ein warmes Mittagessen angeboten. Das Mittagessen ist für die Kinder in den Ganztages- und Hortgruppen verpflichtend.
- (2) Im Kinderhaus Am Bürgle wird für die Kinder in den Ü3-Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten ein zweites Vesper in Form einer Schlemmerinsel angeboten. Die Teilnahme an der Schlemmerinsel ist verpflichtend.
- (3) Die monatliche Gebühr beträgt:
 - a) Für die Teilnahme am warmen Mittagessen (mit Ausnahme vom Kinderhaus Am Bürgle):
pauschal 96,00 Euro.
 - b) Für die Teilnahme am warmen Mittagessen (im Kinderhaus Am Bürgle):
pauschal 84,00 Euro.
 - c) Für die Teilnahme an der Schlemmerinsel (im Kinderhaus Am Bürgle):
pauschal 34,00 Euro.

Kinder aus Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten können freiwillig Mittagessen (auch an einzelnen Tagen in der Woche) buchen, sofern in der jeweiligen Einrichtung ein Mittagessen angeboten wird und freie Essensplätze vorhanden sind. Für das Kinderhaus Am Bürgle gilt § 4 Abs. 2. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für einen Kalendermonat. Die Gebühr beträgt je gebuchtem Wochentag 1/5 der o.g. Gebühren.

1. Einzelne Fehltag haben keine Auswirkung auf die erhobenen Essensgebühren.
2. Sind Kinder zum Mittagessen angemeldet, wird bei krankheitsbedingter Abwesenheit ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Öffnungstag der Essensbeitrag auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten:

bei Buchstabe a) anteilig mit 4,80 Euro / Fehltag,

bei Buchstabe b) anteilig mit 4,20 Euro / Fehltag,

bei Buchstabe c) anteilig mit 1,70 Euro / Fehltag,

ermäßigt.

Bei geplanter, längerer Abwesenheit von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Öffnungstagen (z.B. Kuraufenthalte, Urlaub) wird, bei rechtzeitiger Abmeldung, zwei Wochen im Vorfeld der Abwesenheit, der Essensbeitrag auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten anteilig mit 4,80 Euro / Fehltag bzw. 4,20 Euro / Fehltag (warmes Mittagessen im Kinderhaus Am Bürgle) oder 1,70 Euro / Fehltag (Schlemmerinsel) für die Dauer der Abwesenheit ermäßigt. Schließtage der Einrichtungen werden zur Berechnung der Fehlzeiten nicht berücksichtigt.

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten und Grundschulen vom 16.05.2022 außer Kraft.

March, den 18.07.2022

Helmut Mursa
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde March geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.